



A M T S B O T E *der Stadt Bergen auf Rügen*

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 05 - 24. Jahrgang – 26. April 2018*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Mehrzweckplatz“ nach §§ 10, 13a Baugesetzbuch
- Bekanntmachung über die Auflegung der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen zur Schöffenwahl für die Wahlzeit 2019 bis 2023

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Mehrzweckplatz“ nach §§ 10, 13a Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 11. April 2018 gemäß den §§ 10 und 13a Baugesetzbuch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Mehrzweckplatz“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf Teilbereiche der Wohnbereiche WA 2 und WA 3 und bezieht sich nur auf die Flurstücke 393/27, 393/28, 393/31-393/45. Das Plangebiet insgesamt befindet sich südöstlich der Ortslage Bergen auf Rügen und wird begrenzt im Norden vom Teteler Landweg, im Westen durch die Königsstraße und im Osten durch die Bebauung im Bereich Boddenblick. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 50 liegt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 25.04.2018



Anja Ratzke
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung über die Auflegung
der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen zur Schöffenwahl
für die Wahlzeit 2019 bis 2023**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in ihrer Sitzung am 11.04.2018 mit Beschluss-Nr. 343-24/18 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts Stralsund und der Strafkammern des Landgerichts Stralsund für die Amtsperiode 2019 bis 2023 beschlossen.

Die Liste der Personen, die zum Amt einer/eines Schöffin/Schöffen berufen werden können, liegt in der Zeit

vom: 28.05. 2018 bis: 01.06.2018

im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6 in 18528 Bergen auf Rügen, Zimmer 321, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme auf:

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr
und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, beim Amt Bergen auf Rügen, Der Amtsvorsteher, Markt 5/6 in 18528 Bergen auf Rügen schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Bergen auf Rügen, 26.04.2018



Anja Ratzke
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de